

Anhang B: Antrag für den Aufschalttermin

Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die Alarmempfangsanlage im Landkreis Waldshut.

Sachbearbeitung Brandmeldeanlagen (SbBMA):

Landratsamt Waldshut
Amt für öffentliche Ordnung und Ausländerwesen
Abteilung Brand- und Katastrophenschutz
Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon: 07751 86 -2150
Fax: 07751 86 -2199
E-Mail: brandmeldeanlagen@landkreis-waldshut.de

Betreiber:	
Objekt:	
Standort der Anlage:	
Datum und Uhrzeit der Aufschaltung:	
Ansprechpartner mit Erreichbarkeit:	

Zum oben genannten Aufschalttermin bitten wir die SbBMA und die zuständige Feuerwehr um Teilnahme.

Mindestens zwei Wochen vor der geplanten FW-Abnahme müssen die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Feuerwehrplan wurde bereits von der Sachbearbeitung Feuerwehrpläne (SbFWP) freigegeben.
- Der Prüfbericht über die ordnungsgemäße Errichtung der Brandmeldeanlage, erstellt durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen, wird der SbBMA vorgelegt. Dies gilt ggf. auch für einen FSS.

Spätestens am Tag der geplanten FW-Abnahme müssen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, wird die BMA nicht aufgeschaltet.

- Sämtliche Brandfallsteuerungen sind aufgeschaltet, funktionsfähig und rückwirkungsfrei.
- Die Abnahme durch einen Sachverständigen ist erfolgt, ggf. festgestellte Mängel wurden beseitigt und ein mängelfreier Schlussabnahmebericht liegt vor.
- Der durch Betreiber und Instandhalter rechtsgültig unterzeichnete Wartungs- / Instandhaltungsvertrag für die BMA wird vorgelegt.
- Der Konzessionär ist über den Termin der Aufschaltung informiert und kann die Aufschaltung zur ILS WT vornehmen.
- Die GHS, die im FSD / FSS deponiert werden, sind vor Ort.
- Die Vorgaben der Feuerwehr über die Schließungen FSD, FAT und FBF und ggf. weitere Einrichtungen sind erfüllt, die Zylinder liegen der Feuerwehr vor. Das FSD Schloss mit VdS Zulassung ist vorbereitet bzw. eingebaut, FSD und FSE sind sachgerecht am festgelegten Einbauort montiert. Diese sind ggf. vom Hersteller direkt an die Errichterfirma zugesendet worden.
- Die unterschriebene Vereinbarung über das Feuerwehr-Schlüsseldepot (Anhang C) zwischen der zuständigen Gemeinde/Stadt und dem Betreiber liegt vor.
- Die farbigen Feuerwehr-Laufkarten für alle Meldebereiche liegen vor.
- Der Feuerwehrplan ist in der freigegebenen Fassung der SaFWP in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung gestellt und das dafür vorgesehene Exemplar ist vor Ort.
- Stehleitern, Bodenheber etc. für Brandmelder in Zwischendecken und Doppelböden sind vor Ort und werden an vereinbarter Stelle aufbewahrt.
- Die Anlaufstelle der Feuerwehr ist durch Blitzleuchten bzw. mit Hinweisschildern nach DIN 4066 Form D1 und D2 mit der Aufschrift „FIZ“ gekennzeichnet.
- Die TAB des Landkreises Waldshut sind insgesamt eingehalten. Falls es Abweichungen von den TAB gibt, liegen diese der SaBMA schriftlich vor.

Hinweis: Für den ersten Termin entstehen von Seiten des Landratsamtes keine Kosten. Folgetermine können generell kostenpflichtig werden. Die örtlich zuständige Feuerwehr kann jeden Termin gemäß der aktuell gültigen Kostensatzung abrechnen. Sollte ein erneuter Termin notwendig werden, muss dieser mindestens 14 Tage vorher beantragt werden.

Datum, Unterschrift (Antragsteller)